

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde
Welgesheim - Verwaltungsgebührensatzung - vom 15. OKT. 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz, der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes sowie des
§ 38 des Kommunalabgabengesetzes – alle in ihrer jeweils geltenden
Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht
wird:

§ 1

Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren
und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die
Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenver-
zeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser
Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Welgesheim, 15. OKT. 2010


Ortsbürgermeister
(Leisenheimer)



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten
Der Ortsgemeinde Welgesheim - Verwaltungsgebührensatzung -
vom 5. OKT. 2010

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/Euro</u>
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
von 0,-- EUR bis 25.565,--EUR	15,--€
von 25.566,- EUR bis 51.129,--EUR	26,--€
von 51.130,-- EUR bis 76.694,-- EUR	36,--€
von 76.695,-- EUR und darüber	51,--€